



Richtlinien zur Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in der Universitätsstadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Inkrafttreten
90.509	Abteilung 5/1	01.01.2026

1. Zielsetzung

Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bilden für in Not geratene Menschen wichtige Anlaufstellen und unterstützen in der jeweiligen Lebenssituation. Sie bieten unter anderem Informationen, Beratung, Kontaktvermittlung und helfen Menschen, die überschuldet oder von Überschuldung bedroht sind. Sie unterstützen dabei, Schulden zu tilgen oder zu reduzieren und die Existenz hilfesuchender Menschen zu sichern.

Zur Erreichung dieser Aufgaben werden Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen nicht nur ideell, sondern auch nach Maßgabe dieser Richtlinien finanziell unterstützt.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen entsprechend dieser Richtlinien besteht nicht, vielmehr entscheidet der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren der Universitätsstadt Siegen unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung

- a) Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinien können den Trägern von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen gewährt werden, sofern diese
 - gemäß § 305 Absatz 1 Nummer 1 Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2866) in der jeweils geltenden Fassung - im folgenden InsO - in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 01.02.2019 (GV.NRW S. 114) in der jeweils geltenden Fassung - im Folgenden AGInsO - als geeignet anerkannt und zugelassen worden sind,
 - ihren Sitz im Stadtgebiet Siegen haben,
 - niederschwelligen Zugang für den hilfebedürftigen Personenkreis bieten und hierfür eine offene Sprechstunde in Präsenz, per telefonischer Beratung oder per digitalem Angebot im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche anbieten,
 - ihre Angebote unabhängig von bestimmten ideologischen, religiösen oder politischen Interessen allen Hilfesuchenden mit Hauptwohnsitz in Siegen offen und kostenlos anbieten,
 - die Gewähr für die Erfüllung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbringen.
- b) Die Förderung erfolgt durch Bezuschussung der für den Betrieb der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle entstehenden Sachkosten, sowie der Personalkosten von vollumfänglich sozialversicherungspflichtig angestellten Fachkräften, die insbesondere folgende Arbeiten wahrnehmen:

- die wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Beratung im Sinne einer ganzheitlichen Beratung,
- die qualifizierte Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- die Vertretung des Schuldners bzw. der Schuldnerin bei der Schuldenbereinigung,
- die Erstellung von Bescheinigungen über Beratung und erfolglose Einigungsversuche und
- die Unterstützung bei der Einreichung eines Antrags gemäß § 305 Absatz 1 InsO.

Die Fachkraft muss Absolventin oder Absolvent einer der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 des AGInsO genannten Studiengänge sein oder über eine der dort genannten oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung verfügen sowie in der Regel über eine einjährige praktische Erfahrung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 des AGInsO in der Beratung überschuldeter Menschen verfügen.

Bei Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, in denen mehr als drei Fachkräfte (3,000 VZÄ) beschäftigt sind, können zudem Personalkosten von volumnfänglich sozialversicherungspflichtig angestellten Verwaltungskräften bis zu einem Volumen von 0,500 VZÄ gefördert werden.

Die Personalkosten werden auf Basis von Vollzeitäquivalenten nach den Regelungen des jeweils geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD) ermittelt.

c) Soweit eine Beratungsstelle durch andere Programme oder gesetzliche Zuschüsse gefördert werden kann, so ist die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien bis zur Höhe der nach diesen Programmen oder Vorschriften möglichen Leistungen ausgeschlossen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen und -verfahren

a) Antrag:

- Zuwendungen werden nur auf begründeten und vollständigen schriftlichen Antrag unter Verwendung des vorgegebenen Formulars (→**Anhang I**) hin gewährt. Dem Antrag sind die dort aufgeführten Anlagen, insbesondere
 - eine detaillierte Beschreibung der Beratungsstelle,
 - eine Kostenaufstellung,
 - der Nachweis der Gesamtfinanzierung inklusive weiterer Förderungen sowie
 - die Anerkennung als geeignete Stelle im Sinne des § 305 InsO,
 - bei erstmaliger Antragstellung ein Abdruck der Vereinssatzung sowie ein Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht, falls ein Verein den Antrag stellt,

- die Anerkennungserklärung hinsichtlich der "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen - 90.201" (→**Anhang II**).

beizufügen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Der Antragsteller / die Antragstellerin hat den Bedarf an einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle im Hinblick auf die Notwendigkeit der Beratungsstelle unter Berücksichtigung der Nachfrage sowie bereits vorhandener Angebote zu begründen.
- Der Antragsteller / die Antragstellerin hat sich im angemessenen Rahmen an der Gesamtfinanzierung durch Einsatz eigener Mittel oder Leistungen zu beteiligen. Die Träger haben in der Regel einen Eigenanteil von mindestens 10% an den Gesamtkosten des Betriebs der Beratungsstelle nachzuweisen. Hierfür ist dem Antrag eine nachvollziehbare Kalkulation zum Nachweis der Gesamtfinanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beizufügen. Abweichungen bezüglich der Höhe des Eigenanteils sind in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Zur Berechnung nach Ziffer 3 b) ist im Antrag die Anzahl der Verbraucherinsolvenzberatungsfälle des Vorjahres mitzuteilen.
- Antragsteller / Antragstellerin, die Mitglied in einem ortsansässigen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sind, sollen ihre Anträge über ihren Verband verbunden mit dessen fachlicher Stellungnahme an die Universitätsstadt Siegen richten.
- Förderanträge nach diesen Richtlinien sind bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres bei der Universitätsstadt Siegen zu stellen.

b) Bewilligung:

- Gefördert werden alle unter Ziffer 2. a) fallende Träger anerkannter Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Bei Vorliegen mehrerer Förderanträge werden die zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel im Verhältnis der Anzahl von Verbraucherinsolvenzberatungsfällen aller ansässigen Beratungsstellen, welche für den Referenzzeitraum gemeldet wurden, verteilt. Der Referenzzeitraum ist das jeweils vorausgegangene Haushaltsjahr.
- Die Gewährung von Zuschüssen im Sinne dieser Richtlinien wird der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch schriftlichen Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Der Bescheid bestimmt Art, Höhe und Zweck der Zuwendungen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Als Anhang IV ist das Muster eines Bescheids beigefügt, das je nach Einzelfall anzupassen ist. Weitere Nebenbestimmungen sind entsprechend zu ergänzen.

- Der Empfänger / die Empfängerin ist darauf hinzuweisen, dass die Zuwendung zurückzahlbar und angemessen zu verzinsen ist, wenn die gewährten Mittel nicht oder teilweise nicht für den bestimmungsgemäßen Zweck verbraucht werden.
- Im Bewilligungsbescheid ist aufzugeben, dass wesentliche Änderungen zur Antragstellung, insbesondere hinsichtlich Stellenkontingent und Finanzierung, unmittelbar mitzuteilen sind.
- Im Bewilligungsbescheid ist der Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises festzusetzen.
- Die bewilligten Mittel werden nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angewiesen, wie sie zur Erfüllung des Verwendungszwecks benötigt werden.
- Im Bewilligungsbescheid sind die Empfänger der Zuschüsse zu verpflichten, in geeigneter Form (gegebenenfalls im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit) auf die Förderung durch öffentliche Mittel der Universitätsstadt Siegen hinzuweisen.

c) Verwendungsnachweis:

Über die Verwendung des Zuschusses muss, wenn im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird, bis zum 31.03. des Folgejahres des für den Zuschuss maßgeblichen Haushaltsjahres ein besonderer Nachweis bei der Universitätsstadt Siegen eingereicht werden. In diesem Nachweis müssen die für die Finanzierung der Beratungsstelle verfügbaren Einnahmen, getrennt nach den Finanzierungsquellen, und die Ausgaben entsprechend den vorhandenen Einzelbelegen aufgeführt und die Gesamteinnahmen und -ausgaben gegenübergestellt werden.

Insbesondere muss der Verwendungsnachweis Aufschluss über die Verwendung der gewährten Mittel unter Bezugnahme der den Fachkräften zuzuordnenden Personalkosten und der Gesamtpersonalkosten erbringen. Hierfür ist das im Anhang befindliche Formular zu verwenden (→**Anhang III**).

4. Zuwendungsart

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind Haushaltsmittel der Universitätsstadt Siegen, die Trägern im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinien zwecks Betriebs einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle nach Maßgabe der jeweils gültigen Haushaltssatzung einmalig zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendungen werden in Form eines einmaligen freiwilligen Zuschusses im laufenden Haushaltsjahr als Festbetragsfinanzierung gewährt und ausgezahlt.

5. Zuständigkeit

- a) Die Verwaltung der Universitätsstadt Siegen prüft den Eingang und die Vollständigkeit der eingehenden Förderanträge. Nach Prüfung legt sie dem Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren der Universitätsstadt Siegen einen Beschlussvorschlag vor und berichtet gegebenenfalls über nicht zugelassene Anträge.
- b) Der Beschluss zur Vergabe von Fördermitteln im Sinne dieser Richtlinien erfolgt durch den Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren der Universitätsstadt Siegen abschließend.

6. Rückforderung

Der Zuwendungsbescheid kann bei Verstoß gegen die Auflagen in diesem Bescheid, insbesondere auch bei Verstoß gegen die Pflichten im Sinne der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bei Widerruf ist in der Regel der bewilligte Betrag zu erstatten und die Rückerstattung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger entsprechend zu verzinsen. Auf die §§ 48, 49 und 49a VwVfG wird verwiesen.

7. Sonstiges

Über Ausnahmen hinsichtlich der Regelungen in dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren der Universitätsstadt Siegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.



Universitätsstadt Siegen
Abteilung 5/1 · Soziale Leistungen
Rathaus Weidenau
Weidenauer Straße 211-213
57076 Siegen

Antrag auf Gewährung einer Förderung gemäß den Richtlinien zur Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in der Universitätsstadt Siegen

1. Antragstellerin/ Antragsteller

Name/Trägerbezeichnung
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ & Ort)
Ansprechperson
Anerkennung als geeignete Stelle nach § 305 Insolvenzordnung (InsO)
Datum:
Institutionsnummer:
Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege

Bankverbindung

Kontoinhaberin/ Kontoinhaber	
Name der Bank	
IBAN	BIC

2. Maßnahme

Durchführungszeitraum
Bestehen der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle (Datum)
Anzahl der Schuldner- und Insolvenzberatungsfälle (Referenzzahl) im Vorjahr (kann nachgereicht werden)

3. Beantragte Förderung

Höhe der Zuwendung
Zu der vorgenannten Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von _____ Euro beantragt.
Die Aufteilung der Gesamtsumme auf die verschiedenen Fachkräfte, die Angaben zur personellen Besetzung und die Sachkosten ergeben sich aus der beigefügten Anlage zum Förderantrag.

4. Erläuterungen

Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt, dass sie/ er ...
<input type="checkbox"/> keine weiteren Zuwendungen für den genannten Durchführungszeitraum zur Finanzierung des Stellenanteils der eingesetzten Fachkräfte, für die dieser Antrag gestellt wird, erhält und nicht beantragen wird.
<input type="checkbox"/> folgende Zuwendungen beantragt hat/ beantragen wird / erhält: in Höhe von _____ Euro für folgende Kostenart: _____ bei/ von: _____ Kontaktdaten Drittmittelgeber*: _____ *Der vorgenannte Drittmittelgeber/ Zuschussgeber wurde/ wird über diesen Antrag unterrichtet.
<input type="checkbox"/> die Voraussetzungen als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Insolvenzordnung (InsO) weiterhin vorliegen.
<input type="checkbox"/> die landeseinheitlichen Qualitätsstandards in der aktuell geltenden Fassung eingehalten werden.
<input type="checkbox"/> das Angebot einer offenen Sprechstunde im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche gegeben ist.

5. Anlagen

- Nur bei erstmaliger Förderung oder Änderung gegenüber dem letzten Förderantrag: Angaben zur Antragstellerin/ zum Antragsteller (beispielsweise Satzung, Rechtsform, Regelungen zur rechtsverbindlichen Vertretung).
- Detaillierte Beschreibung der Beratungsstelle einschließlich Darlegung des Bedarfs
- Kostenaufstellung und Nachweis der Gesamtfinanzierung inklusive weiterer Förderung
- Anlage mit den Angaben zu der Fachkraft/ den Fachkräften, für die die Förderung beantragt wird [bei erstmaliger Förderung der Fachkraft. Nachweis der beruflichen Ausbildung, der praktischen Erfahrung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 5 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) und Vorlage von Arbeitsvertrag/-verträgen - jeweils in Kopie].
- Anlage mit den Angaben zu den weiteren in der Beratungsstelle der Antragstellerin/des Antragstellers beschäftigten Fachkräften.
- Bescheid über die Anerkennung als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Insolvenzordnung (InsO).
- Anerkennungserklärung hinsichtlich der "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen".

Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift
-------	---------------------------------

Name und Funktion der Unterzeichnerin/ des Unterzeichners

Anlage zum Förderantrag vom _____

1. Angaben zu den Fachkräften, für die die Förderung beantragt wird

Name, Vorname der Fachkraft	Praktische Erfahrung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 5 AGInsO seit ...	Berufsausbildung	Im Durchführungszeitraum beschäftigt von - bis	Gesamtbeschäftigungsumfang gemäß Arbeitsvertrag V = Vollzeit = ... Wochenstunden T = Teilzeit = Stellenanteil ... = ... Wochenstunden	Beschäftigungsumfang in der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle	Davon wird für folgende Stellenanteile/ Wochenstunden die Förderung beantragt

**2. Angaben zu den sonstigen in der anerkannten Beratungsstelle der Antragstellerin/ des Antragstellers beschäftigten Fachkräfte und fachlich arbeitenden
Verwaltungskräften für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle**

Name, Vorname der Fachkraft bzw. der Verwaltungsfachkraft	Im Durchführungszeitraum beschäftigt von - bis	Gesamtbeschäftigungsumfang gemäß Arbeitsvertrag V = Vollzeit = ... Wochenstunden T = Teilzeit = Stellenanteil ... = ...Wochenstunden	Beschäftigungsumfang in der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

3. Angaben zu der Beratungsstelle zuzurechnenden Sachkosten

Art der Sachkosten	Summe

Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger

Anerkennungserklärung

Zuwendungen der Universitätsstadt Siegen zur Förderung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (→ Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Siegen - Ordnungsziffer 90.201) werden in Bezug auf den Zuschuss der Stadt Siegen über

_____ Euro

als verbindlich anerkannt.

(Stempel des Vereins)

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/ Unterschriften

Um Überweisung des Zuschusses an

Kontoinhaberin/ Kontoinhaber	
Name der Bank	
IBAN	BIC

wird gebeten.

Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger

Universitätsstadt Siegen
Abteilung 5/1 · Soziale Leistungen
Rathaus Weidenau
Weidenauer Straße 211-213
57076 Siegen

Verwendungsnachweis

Zuwendungen der Universitätsstadt Siegen zur Förderung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Durch Zuwendungsbescheid der Universitätsstadt Siegen

vom _____ Az.: _____ über _____ Euro

wurden zur Finanzierung der Maßnahme insgesamt

Euro bewilligt.

Es erfolgte eine Auszahlung in Höhe von: _____ Euro

1. Sachstandbericht

Darstellung der durchgef hrten Ma nahme (unter anderem Beginn, Ma nahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Ma nahme von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan usw.)

Im Verwendungsbericht werden die durchgef hrten Ma nahmen qualitativ und quantitativ beschrieben. Im einfachen Verwendungsnachweis werden die Einnahmepositionen Zuschuss Universit tsstadt Siegen, weitere Drittmittel, Spenden, Eigenmittel, sonstige Einnahmen sowie die Ausgabepositionen Personalausgaben und Sachausgaben getrennt und aufsummiert dargestellt.

Es sind alle für die Beratungsstelle verfügbaren Einnahmen, getrennt nach den Finanzierungsquellen, und die Ausgaben entsprechend den vorhandenen Einzelbelegen aufzuführen und die Gesamteinnahmen und -ausgaben gegenüberzustellen.
(Falls notwendig können Tätigkeitsberichte oder Anlagen beigefügt werden.)

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Name, Vorname der Fachkraft	Im Durchführungszeit- raum beschäftigt von - bis	Beschäftigungsumfang in der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle	Davon für Stellenanteil/ Wochenstunden Förderung enthalten	Tatsächliche Personalausgaben (in Euro)	Zuwendungsbetrag laut Bescheid vom ... (in Euro)
				Euro	Euro
				Euro	Euro
				Euro	Euro
				Euro	Euro
Gesamt:					Euro

3. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass ...

- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet worden sind,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen beachtet worden sind,
- die Fördermittel ausschließlich für die im Zuwendungsbescheid genannten Angaben verwendet wurden.

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Name und Funktion der Unterzeichnerin/ des Unterzeichners